

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1903**

32 (25.6.1903)

# Verordnungs-Blatt

der  
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1903.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	Nr. 57747. C. Südwestdeutsch-Schweizerischer Güterverkehr.
Nr. 59449. A. Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes.	Nr. 58081. C. Einfuhr gebrauchter Bettdecken aus England.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 58811. C. Änderungen im Lauf der Eilgutkurzwagen.
Nr. 59022. C. Anschlag von Plakaten.	Nr. 58439. C. Eilgutbeförderung.
Nr. 59879. A. Ausschreiben von Stellen.	Nr. 59003. C. Verzeichnis der Umladestationen.
Nr. 59246. B. Meldekarten der Lokomotivführer.	Nr. 59809. C. Druck von Frachtbriefen.
Nr. 58061. C. Feriensonderzüge.	Nr. 58431. C. Einfuhr von Tieren nach Belgien.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 59449. A.

### Die Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes betreffend.

Nach dem mit der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern abgeschlossenen Vertrag betreffend den gemeinschaftlichen Bahnhof Schaffhausen wird auf dieser Station vom 22. Juni d. J. ab der Betriebsdienst für den gemeinschaftlichen Bahnhof durch die Bundesbahnen allein besorgt.

Der Vorgesetzte des für den gemeinschaftlichen Dienst bestimmten Personals ist der Bahnhofsvorstand der Schweizerischen Bundesbahnen daselbst. Der schriftliche und telegraphische Verkehr über alle Betriebs- und Fahrdienstangelegenheiten ist mit dem Bahnhofsvorstand in Schaffhausen zu vollziehen.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und werden von jeder Verwaltung für ihren Dienst selbständig besorgt:

1. die Güterabfertigung,
2. der Fahrartenverkauf,
3. die Gepäckabfertigung,
4. die technische Wagenuntersuchung sowie die Aufschreibung und Nachweisung der Wagen,
5. die Wagendesinfektion,
6. der zum Fahrdienst gehörende Depotdienst (Lokomotiv- und Wagenbereitschaftsdienst) und
7. der Rangierdienst, letzterer jedoch unter Leitung des Gemeinschaftspersonals.

*Handwritten signature*

Die hiernach für die badische Verwaltung in Schaffhausen noch bestehen bleibende und durch badisches Personal zu versetzende Dienststelle für den Güter- und Personenabfertigungsdienst führt, wie bisher, die Amtsbezeichnung „Großb. Badisches Stationsamt Schaffhausen“ fort und bleibt als Stationsamt 1. Klasse mit einer Stationskasse bestehen. Die bisher getrennte Güterstationskasse geht gleichzeitig ein.

Karlsruhe, den 22. Juni 1903.

### Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Kofh.

## Sonstige Bekanntmachungen.

### Anschläge.

Nr. 59022. C. Einer Anzahl Stationen werden nachgenannte Plakate zum Anschlag l. S. zugehen:

- Lago Maggiore,
- Bierwaldbätter See,
- Jungfraubahn,
- Kurort Fenyöháza.

### Anschreiben von Stellen.

Nr. 59879. A. Für die im Verordnungsblatt Nr. 28 vom 1. J. ausgeschriebene Betriebsassistentenstelle in Friedrichsfeld M.N.C. können sich auch Eisenbahnassistenten, Jahrgang 1900 oder 1901, melden. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 5 Tagen an die Generaldirektion einzureichen.

### Meldekarten der Lokomotivführer.

Nr. 59246. B. Da von den mit Verfügung Nr. 105274. B. (B.Vl. Nr. 71 von 1902) versuchsweise eingeführten Meldekarten der Lokomotivführer noch kein ausgiebiger Gebrauch gemacht wird, ist das Lokomotivpersonal durch Befehlbucheintrag und mündlich durch die Werkstättenvorsteher zu belehren und wiederholt auf den Zweck dieser Karten hinzuweisen.

Zur Vermeidung doppelter Untersuchungsführung sind diejenigen Fahrberichtseinträge, welche sich auf Vorkommnisse beziehen, die bereits mittels Meldekarte angezeigt sind, durch den Zugführer mit dem Vermerk: „Mit Meldekarte angezeigt“ zu versehen und durch den Lokomotivführer zu unterschreiben.

### Personenverkehr.

Nr. 58061. C. Zu den Sonderzügen, welche nach Maßgabe des Erlasses Nr. 48601. B. vom 1. J. — B.Vl. Nr. 26 — im laufenden Jahre von Berlin, Hamburg und Bremen nach Basel über die badischen Bahnen geführt werden, werden wieder folgende Fahrarten zur Ausgabe kommen:

1. nach **Basel** (Badischer Bahnhof oder Bundesbahnhof):

a) zur Rückfahrt nur gültig ab **Basel S.B.B. oder Bad. Vhf.** über Freiburg —  $\left. \begin{array}{l} \text{Heidelberg} \\ \text{od. Schwetzingen} \end{array} \right\}$  — Darmstadt — Frankfurt etc.,

b) zur Rückfahrt ab **Basel S.B.B. oder Bad. Vhf.** über Freiburg —

oder  
ab **Konstanz** od. **Schaffhausen** über Singen — Triberg — od. **Neuhausen**

—  $\left. \begin{array}{l} \text{Heidelberg} \\ \text{od. Schwetzingen} \end{array} \right\}$  — Darmstadt — Frankfurt etc.;

2. nach **Freiburg** } zur Rückfahrt ab einer dieser  
oder **Triberg** } Stationen über Offenburg —  $\left. \begin{array}{l} \text{Heidelberg} \\ \text{od. Schwetzingen} \end{array} \right\}$  — Darmstadt — Frankfurt etc.;

3. nach **Strasbourg** Centr. Vhf., zur Rückfahrt gültig über Appenweier —  $\left. \begin{array}{l} \text{Heidelberg} \\ \text{od. Schwetzingen} \end{array} \right\}$  — Darmstadt — Frankfurt etc.;

Zur Fahrt zwischen Basel und Neuhausen (Schaffhausen und Konstanz) berechtigen die Hefte unter 1 b nicht; dergleichen haben die Inhaber der Hefte unter 2 keine Fahrtberechtigung zwischen Freiburg und Triberg.

Die Beförderung der Reisenden nach Straßburg (Ziff. 3) erfolgt ab Appenweier, jener nach Triberg (Ziffer 2) ab Offenburg mit den anschließenden fahrplanmäßigen Zügen.

Die Fahrtscheinhefte berechtigen auf der Hinreise nur zur Fahrt mit dem Sonderzug (bei Ziffer 2 für Reisende nach Triberg bis Offenburg) („ „ 3 „ „ „ „ Straßburg „ Appenweier).

Die Inhaber der Fahrtscheinhefte unter 1 b sind berechtigt, auf der Hinreise ab Offenburg mit den anschließenden fahrplanmäßigen Zügen der Schwarzwaldbahn die Reise nach Konstanz, Neuhausen oder Schaffhausen fortzusetzen. Soweit in diesen Fahrtscheinheften die Fahrtscheine noch nicht dementsprechend eingerichtet sind, ist unmittelbar hinter dem vorderen Umschlag ein Belehrungsblatt eingeklebt, das darauf hinweist, daß ab Offenburg auch die Reise nach Konstanz, Neuhausen oder Schaffhausen mit dem anschließenden fahrplanmäßigen Zug ausgeführt werden kann. Die Schaffner und die Stationsbeamten sind hierauf besonders hinzuweisen.

Sämtliche Fahrtscheinhefte gelten zur Rückreise mit beliebigen fahrplanmäßigen Zügen binnen 45 Tagen. Bezüglich der Beförderung von Kindern und der Unterbrechung der Fahrt auf der Rückreise gelten die für den allgemeinen Personenverkehr bestehenden Bestimmungen. Auf jedes Fahrtscheinheft wird für die Strecken nördlich von Heidelberg und Schwellingen 15 kg (auf ein Fahrtscheinheft für ein Kind 7 kg) Freigepäck bewilligt; für die Strecken südlich von Heidelberg und Schwellingen ist die Gepäckfracht für das volle Gewicht zu entrichten.

Die Abfertigung des Reisegepäcks zu den Sonderzügen wird ausschließlich auf Basel (Bad. Bhf. oder S. B. B.),

Freiburg )  
od. Triberg ) { Konstanz  
                  ) { od. Schaffhausen  
                  ) { od. Neuhausen } oder Straßburg erfolgen.

Die einzelnen Gepäckstücke sollen zur Erleichterung für den Gepäckschaffner mit besonderen farbigen Beklebezetteln (Basel S. B. B. = grün, Basel Bad. Bhf. = hellbraun und Straßburg = gelb) versehen sein.

Die Gepäckstücke nach Freiburg erhalten keine besondere Bezettelung.

Die zum Übergang auf die Schwarzwaldbahn bestimmten Gepäckstücke nach Triberg, Konstanz, Schaffhausen und Neuhausen sollen mit einem weißen, rotgeränderten Zettel „Umladen in Offenburg“ versehen sein. Sie sind so zu verladen, daß ihre Umladung in Offenburg ohne Umsetzen der übrigen Gepäckstücke möglich ist.

Auf Wunsch der Reisenden kann das Gepäck auch auf einer vorgelegenen Station ausgeliefert werden; in einem

solchen Falle soll der Name der Ausladestation auf den einzelnen Gepäckstücken mittelst Farbstiftes oder sonst in die Augen fallender Weise bezeichnet sein.

Wegen der Sonderzüge von Köln ergeht besondere Verfügung.

Das in Betracht kommende Personal ist zu unterweisen.

#### Güterverkehr.

Nr. 57747. C. Nach den zufolge Verfügung Nr. 53250. C. — B. Bl. Nr. 32 vom Jahr 1902 — beim Verkehrsbureau eingegangenen Verkehrsnachweisungen erweist sich die Erstellung direkter Ausnahmefrachtsätze für Holz des deutschen Spezialtarifs II im Verkehre mit der Schweiz nur noch für folgende Stationen als erforderlich:

1. Für Holz, wie im Ausnahmetarif Nr. 1 des badischen Gütertarifs aufgeführt:

Albbruck, Hirschhorn, Zimmendingen, Karlsruhe Hafen, Kehl transit, Kenzingen, Krauchenwies, Mannheim, Mannheim Industriehafen (Umschlag), Mengen, Mühligen, Neuhausen, Neunkirch, Oberlauchringen, Pfullendorf, Rheinau, Sigmaringen, Stühlingen, Thiengen, Weizen, Wolfach, Zizenhausen, Zollhaus Blumberg.

2. Für Holz, wie im Ausnahmetarif 1<sup>a</sup> des badischen Gütertarifs aufgeführt:

Albbruck, Allensbach, Brennet Rh., Bermatingen, Eberfingen, Espasingen, Freiburg-Wiehre, Gernsbach, Göggingen, Hohenträhen, Zimmendingen, Kappel b. Lenzkirch, Karlsruhe Hauptbf., Karlsruhe Hafen, Kehl transit, Kenzingen, Kirchen-Hausen, Kleinfäulenburg, Krauchenwies, Löffingen, Mannheim, Mannheim Industriehafen (Umschlag), Markdorf, Mengen, Neukirch, Wimmenhausen-Neufrach, Mühligen, Murg, Kenzingen, Oberlauchringen, Peterzell-Königsfeld, Pfullendorf, Radolfzell, Rheinau, Schopfheim, Sentenhart, Sigmaringen, Stodach, Stühlingen, Thalmühle, Thiengen, Ueberlingen, Wahlwies, Weizen, Zell i. W., Zizenhausen und Zollhaus Blumberg.

Die vorstehend nicht genannten Stationen, deren Frachtsätze für den einen oder anderen Ausnahmetarif hiernach ohne Ersatz zur Aufhebung zu kommen hätten, haben nochmals zu prüfen und dem Verkehrsbureau innerhalb 8 Tagen mitzuteilen, ob nach dem in den

letzten Jahren beobachteten Verkehr die Aufhebung der Frachtsätze tatsächlich zulässig erscheint.

Die seitherigen Ausnahmefrachtsätze für Holz des Spezialtarifs III (Brennholz, Papierholz u. s. w.) sollen in der Hauptsache beibehalten werden. Auf diese Sätze hat sich daher die oben angeordnete Berichterstattung nicht zu erstrecken.

**Nr. 58081. C.** Es besteht der Verdacht, daß bei der Behandlung von Typhuskranken in Südafrika gebrauchte Decken von England nach Deutschland eingeführt werden. Falls daher Decken, deren Aussehen und Herkunft verdächtig ist, in das Großherzogtum Baden eingeführt werden sollten, ist sofort Anzeige unter genauer Bezeichnung der Sendung, des Versandortes, Versenders, Empfangsortes und Empfängers an die Generaldirektion zu machen.

**Nr. 58311. C.** Im Lauf der Eilgutkurswagen treten mit sofortiger Wirkung folgende Änderungen ein:

**Kurswagen Nr. 23:**  
 ab Mannheim mit Zug 865;  
 „ Heidelberg „ „ 940;  
 „ Offenburg „ „ 876;  
 „ Basel „ „ 1626 bis Konstanz;

**Kurswagen Nr. 24:**  
 ab Konstanz mit Zug 1663  
 „ Waldshut „ „ 1611  
 „ Basel „ „ 971  
 „ Heidelberg „ „ 866;

**Kurswagen Nr. 25:**  
 ab Mannheim mit Zug 857  
 „ Heidelberg „ „ 910  
 „ Basel „ „ 1666  
 „ Waldshut „ „ 1612 bis Konstanz;

**Kurswagen Nr. 26:**  
 ab Konstanz mit Zug 1643  
 „ Basel „ „ 961  
 „ Heidelberg „ „ 864;

**Kurswagen Nr. 73:**  
 ab Würzburg mit Zug 338  
 „ Heidelberg „ „ 6002  
 „ Basel „ „ 1704 bis Zell;

#### Kurswagen Nr. 74:

ab Zell mit Zug 1709

„ Basel „ „ 6003

„ Heidelberg „ „ 333.

Die Kurswagen 231 und 233 Basel-Konstanz sowie 232 und 234 Konstanz-Basel kommen in Wegfall.

In den Beförderungsvorschriften Teil I ist hiervon Vormerkung zu machen.

Basel gibt 2 Eilgutwagen nach Mannheim ab und zeigt die Nummern hierher an.

Bei der Verladung der Eilgüter ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß in Basel Umladungen vermieden werden. Im Bedarfsfall hat Zurechtladung der Güter unterwegs durch das Zugpersonal zu erfolgen.

**Nr. 58439. C.** Der Eilgutkurswagen Nr. 72 Zell i. W.-Basel-Heidelberg-Würzburg ist sowohl ab Basel als ab Bruchsal im Zug 6001 als letzter Eilgutwagen zu führen, damit die Überstellung desselben in Heidelberg auf Zug 375 ungehindert erfolgen kann. Eilgüter, die in Heidelberg entladen werden müssen, dürfen nicht im E. K. W. Nr. 72 in Heidelberg angebracht werden; nötigenfalls hat unterwegs durch das Zugpersonal Zurechtladung zu erfolgen.

**Nr. 59003. C.** Ein neues Verzeichnis der Umladestationen der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnen wird den Dienststellen f. S. zugehen.

Das Verzeichnis ist als Nachtrag I zu der gemäß Erlass Nr. 8101. C. (B. Bl. 1903 Nr. 6) ausgegebenen 4. Ausgabe des Verzeichnisses der Umladestationen zu behandeln.

**Nr. 59809. C.** In dem Verzeichnis der zur Herstellung von Frachtbriefen ermächtigten Druckereien ist unter A nachzutragen:

Eisele & Wagner in Bruchsal.

#### Tierbeförderung.

**Nr. 58431. C.** Im Anschluß an die Verfügung Nr. 145674. C. vom 30. Oktober 1901 wird bekanntgegeben, daß die Bestimmungen über die Einfuhr von Schafen, Pferden u. s. w. nach Belgien auch auf Esel, Maulesel und Maultiere Anwendung finden.

Im B. Bl. 1901 Seite 261 ist hiervon Vormerkung zu machen.